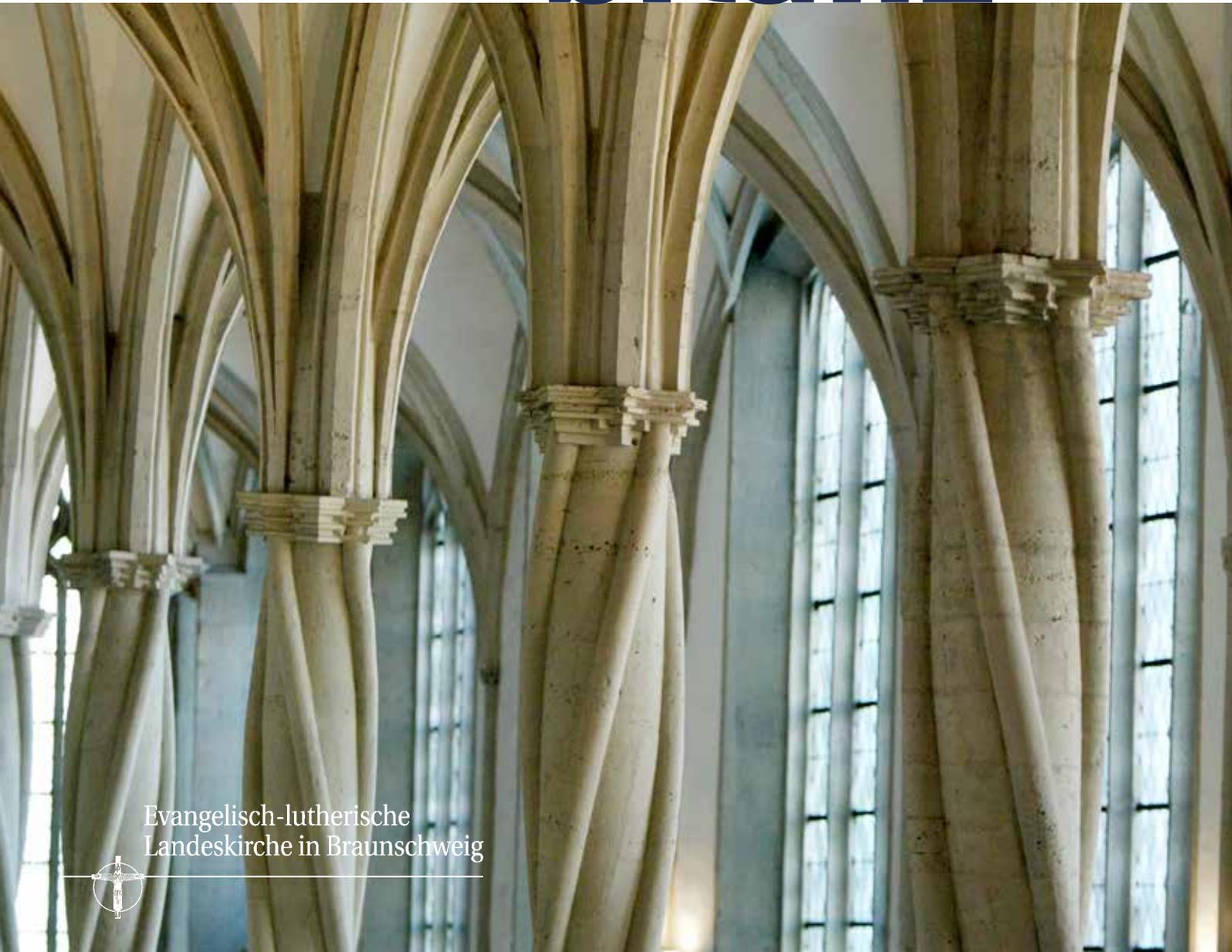


Erstmalige Eröffnungs- bilanz



Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig



Impressum

Herausgeber Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, Landeskirchenamt | **Anschrift** Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Tel. 05331-802-0, Fax 05331-802700, info@lk-bs.de, www.landeskirche-braunschweig.de | **Redaktion** Michael Strauß, Susanne Rehage, Dr. Jörg Mayer, Sebastian Seebauer | **Layout** Dirk Riedstra | **Druck** MHD Druck & Service GmbH, 29320 Hermannsburg | **Fotos** Titel: Agentur Hübner, Porträts: Klaus G. Kohn, Privat | © 2021

**„Dient einander, ein jeder mit der Gabe,
die er empfangen hat, als die guten
Haushalter der mancherlei Gnade Gottes.“**

(1 Petrus 4,10)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das gegenseitige Dienen ist ein wichtiges Merkmal der Kirche. Dazu gehört auch, Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit zu geben. Wichtig ist in dieser Hinsicht die Transparenz über das Vermögen und die Verpflichtungen. Diese Transparenz liegt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig in Form einer erstmaligen Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2021 nun vor.

Mit dieser Eröffnungsbilanz, zunächst für die Landeskirche im engeren Sinne, wird aufgezeigt, welches (Anlage-) Vermögen, insbesondere also Gebäude, Grundstücke und Finanzanlagen, zur Verfügung steht, um Aufgaben und Verpflichtungen wie zum Beispiel die Absicherung der Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und -beamten dauerhaft absichern zu können. In fünf Pilotgemeinden werden ebenfalls Probabilanzen erstellt und zusammen mit den Erfahrungen der Landeskirche ausgewertet. Dann wird die Landessynode entscheiden, ob die Einführung der Erweiterten Kameralistik auch auf der Ebene der Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen erfolgen soll.

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig ist sehr solide aufgestellt und finanziert. Das zeigt diese Bilanz. Ihre Zukunft ist zumindest in finanzieller Sicht gesichert. Sie ist dauerhaft in der Lage, ihrem Auftrag, das Evangelium zu verkündigen, nachzukommen und dabei ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein guter und solventer Arbeitgeber zu sein.

Ich danke den Mitarbeitern des Landeskirchenamts aus allen Abteilungen, die an der Erstellung dieser Bilanz mitgewirkt haben. Mein besonderer Dank gilt dem Haushaltsreferenten in der Finanzabteilung, Herrn Matthias Siedentop, und dem Projektleiter für die Einführung der Erweiterten Kameralistik, Herrn Sebastian Seebauer, die beide mit großem Einsatz dafür gesorgt haben, dass diese Bilanz nunmehr vorgelegt werden kann.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre! Lassen Sie uns weiter einander dienen, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat!

Dr. Jörg Mayer

Oberlandeskirchenrat
Leiter der Finanzabteilung



Einleitung

Seit Anfang der 2000er Jahre arbeiten die evangelischen Kirchen unter Koordination der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) an einer neuen transparenten Art des kirchlichen Finanzwesens. Die Öffnung der Kameralistik geschah vor dem Hintergrund des Bemühens um mehr Transparenz und Offenlegung des Vermögens. Daneben gab es ein wachsendes Bewusstsein für Nachhaltigkeit. Gesucht wurde eine Antwort auf die Frage: Reicht die bisher betriebene Vorsorge aus, um die bestehenden Verpflichtungen (insbesondere für Personal und Gebäude) langfristig und generationengerecht abzusichern?

Die XII. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig fasste im Mai 2017 den Beschluss zur Einführung der Erweiterten Kameralistik. Zunächst sollte zum 1. Januar 2021 die Erstmalige Eröffnungsbilanz erstellt werden. Im Rahmen einer Pilotphase sollten außerdem die Auswirkungen einer möglichen Bilanzierung auf Kirchengemeinden und Propsteien ermittelt werden.

Vor einer Bilanzierung war das landeskirchliche Haushaltsrecht vollständig anzupassen, da das bisherige Recht die einzuführenden Neuerungen wie Bilanz oder Abschreibungen nicht vorsah. Im November 2019 wurde das – für alle kirchlichen Körperschaften auf dem Gebiet der Landeskirche gültige – Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKRG) beschlossen.

Die hier vorgelegte Erstmalige Eröffnungsbilanz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zum 1.1.2021 stellt eine ausgeglichene Gegenüberstellung des vorhandenen Vermögens mit dem Rechtscharakter seiner Finanzierung dar (Eigenkapital und Fremdkapital) bzw. der eingegangenen Verpflichtungen (zum Beispiel Versorgungsverpflichtungen).

Die auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Vermögenswerte bestehen zu T€ 18.173 aus Sachanlagevermögen. Der weit überwiegende Teil des Immobilienbesitzes dient der Renditeerzielung zur unmittelbaren Mitfinanzierung der kirchlichen Arbeit, ein kleinerer Teil bezieht sich auf die Verwaltungsgebäude.

Die bilanzierten Finanzanlagen in Höhe von T€ 477.059 machen den größten Teil des landeskirchlichen Vermögens aus. Diese Finanzanlagen sind zu rund 80% für die Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen (insbesondere Pensionsrückstellungen) vorbehalten.

Auf der Passivseite der Bilanz wird das Eigenkapital in Höhe von T€ 126.322 ausgewiesen. Dieses besteht zum überwiegenden Teil aus internen Vermögensbindungen für eigene Zwecke in Form von Rücklagen. Das Fremdkapital (Rückstellungen) dominiert mit T€ 370.962. Die Mittel sind somit für die Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen reserviert.

Gerade hinsichtlich der Finanzierungserfüllung der eingegangenen Versorgungszusagen bestand bisher eine große Unsicherheit. Mit der Bilanz wird deutlich, dass die Zusagen noch nicht vollumfänglich ausfinanziert werden konnten. Die Deckungslücke in Höhe von T€ 45.926 führt aber gleichwohl nicht zu einer Überschuldung der Landeskirche. Dennoch muss es das Ziel sein, in absehbarer Zeit bei den Versorgungszusagen eine vollständige Ausfinanzierung zu erreichen.

Mit der Bilanzierung der Landeskirche ist ein erster wichtiger Schritt hin zur gewünschten vollständigen Transparenz des kirchlichen Vermögens getan worden. Eine mögliche zukünftige Bilanzierung der Kirchengemeinden, Propsteien und Stiftungen lässt dann ein ganzheitliches Bild des Vermögens aber auch der nachhaltigen Verpflichtungen in unserer Landeskirche entstehen.

Sebastian Seebauer



Projektleiter Einführung der Erweiterten Kameralistik



Wolfenbüttel, Juli 2021

Inhalt

1	Vorbemerkungen	8
2	Ansatz- und Bewertungsmethoden	8
3	Erstmalige Eröffnungsbilanz	10
4	Bilanzpositionen	12
4.1	Struktur der Eröffnungsbilanz	12
4.2	Bilanzpositionen der Aktivseite	13
4.2.1	Ausgleichsposten Rechnungsumstellung (A 0)	13
4.2.2	Anlagevermögen (A)	13
4.2.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände (A I)	13
4.2.2.2	nicht realisierbares Sachanlagevermögen (A II)	13
4.2.2.3	realisierbares Sachanlagevermögen (A III)	13
4.2.2.3.1	unbebaute Grundstücke (A III 1.)	14
4.2.2.3.2	bebaute Grundstücke (A III 2.)	14
4.2.2.3.4	Mobiles Sachanlagevermögen (A III 4.)	15
4.2.2.4	Sondervermögen (A IV)	16
4.2.2.5	Finanzanlagen (A V)	16
4.2.2.5.1	Finanzanlagen (A V 1.)	16
4.2.2.5.2	Absicherung von Versorgungslasten (A V 2.)	16
4.2.2.5.3	Beteiligungen (A V 3.)	17
4.2.2.5.4	sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen (A V 4.)	17
4.2.3	Umlaufvermögen (B)	17
4.2.3.1	Vorräte (B I)	17
4.2.3.2	Forderungen (B II)	17
4.2.3.3	Liquide Mittel (B III)	18
4.2.4	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (C)	18
4.2.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (D)	18
4.3	Bilanzpositionen der Passivseite	18
4.3.1	Eigenkapital (A)	18
4.3.1.1	Vermögensgrundbestand (A I)	19
4.3.1.2	Rücklagen und sonstige Vermögensbindungen (A II)	19

4.3.1.3	Ergebnisvortrag (A III)	21
4.3.1.3.1	Ergebnisvortrag Haushalt (A III 1.)	21
4.3.1.3.2	Ergebnisvortrag Invest (A III 2.)	21
4.3.1.4	Bilanzergebnis (A IV)	21
4.3.2	Sonderposten (B)	21
4.3.2.1	Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen (B I)	22
4.3.2.2	Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse, usw. (B II)	22
4.3.3	Rückstellungen (C)	22
4.3.3.1	Versorgungsrückstellungen (C I)	22
4.3.3.2	Clearingrückstellungen (C II)	23
4.3.4	Verbindlichkeiten (D)	23
4.3.5	Passive Rechnungsabgrenzung (E)	25
5	Anlagespiegel	24
5.1	Erläuterungen zum Anlagespiegel	26
6	Sonder- und Treuhandvermögen	27
6.1	Sondervermögen	27
6.1.1	Stiftung Ökumenisches Lernen	27
6.1.2	Spendenfonds	27
6.1.3	Kirchliche Vermögensverwaltung	27
6.1.3.1	Aktiva	30
6.1.3.1.1	Finanzanlagen (A V)	30
6.1.3.1.2	Aktive Rechnungsabgrenzung (C)	30
6.1.3.2	Passiva	31
6.1.3.2.1	Verbindlichkeiten (D)	31
6.1.3.2.2	Passive Rechnungsabgrenzung (E)	31
6.2	Treuhandvermögen	32
6.2.1	Pfarrpfründevermögen	32
6.2.2	Baupflegestiftung	32
6.2.3	Landeskirchlicher Fonds	33
6.2.4	Stiftung Domkirche Braunschweig	33
6.2.5	Dombaustiftung	30

1 Vorbemerkungen

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat im Mai 2017 die Einführung der erweiterten Kameralistik im Zuge des Neuen Kirchlichen Finanzwesens (NKF) beschlossen.

Die bisher für die Landeskirche gültige Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) beinhaltet die notwendigen Regelungen nicht und musste daher ersetzt werden. Somit wurde die Schaffung eines neuen Haushaltsrechtes auf der Grundlage der erweiterten Kameralistik notwendig. Mit Beschluss vom 22. November 2019 über das Gesetz zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (HKRG) bereitete die Landessynode den rechtlichen Rahmen für die hier vorgelegte erstmalige Eröffnungsbilanz (§ 68 HKRG).

Gemäß § 68 Abs. 1, Satz 2 HKRG ist der Erstmöglichen Eröffnungsbilanz ein Anhang beizufügen. Dieser hat gemäß § 53 HKRG Aufschluss zu geben über:

- die angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden,
- die Erläuterungen zu den wesentlichen Bilanzpositionen,
- nicht in der Bilanz ausgewiesene Haftungsverhältnisse,
- evtl. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, Verpflichtungsermächtigungen sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
- Sonderhaushalte, Sonder- und Treuhandvermögen,
- eine evtl. Deckungslücke aus Substanzerhaltungsrücklagen und
- eine evtl. Unterschreitung von Mindesthöhen weiterer Pflichtrücklagen.

Gemäß § 54 HKRG sind dem Bilanzanhang insbesondere:

- eine Übersicht über die kircheninternen Vermögensbindungen (Rücklagenübersicht),
- eine Übersicht über die Sonderposten (zweckgebundene Spenden und Vermächtnisse),
- eine Übersicht über die Rückstellungen,
- ein Anlagenspiegel und
- eine Übersicht über die Forderungen und Verbindlichkeiten

als Anlage beizufügen.

2 Ansatz- und Bewertungsmethoden

Für die erstmalige Eröffnungsbilanz gelten neben den allgemeinen Vorschriften der §§ 56 bis 67 HKRG die Sonderregelungen nach § 68 HKRG. Diese sind durch die Kirchenverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden (Bilanz-VO) näher ausgeführt.

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind grundsätzlich einzeln zu erfassen (Grundsatz der Einzelbewertung).

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte mittels der Bodenrichtwerte erstmals zum 31.12.2017.

Die Vermögensgegenstände sind im Folgenden grundsätzlich mit den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) zu bilanzieren. Die ursprünglichen AHK sind dabei um Abschreibungen zu vermindern und um werterhaltende bzw. wertsteigernde Investitionen zu erhöhen. Nicht durchgeführte (unterlassene) Instandsetzungsmaßnahmen sind entsprechend abzuziehen. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich linear (in gleichbleibenden Jahresraten). Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen.

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden in die Bilanz nicht aufgenommen.

Das Vorsichtsprinzip ist zu beachten. Dabei sind alle vorhersehbaren Risiken und potenzielle Verluste, die bis zum Stichtag (1.1.2021) entstanden sind, zu berücksichtigen, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens. (Wert-) Gewinne sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Stichtag realisiert wurden (Realisierungsprinzip).

Beteiligungen im Sinne von § 63 Abs. 1 HKRG - welche im kirchlichen Interesse liegen - sind mit ihren Anschaffungskosten zu bilanzieren.

Forderungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen. Entsprechende Einzelwertberichtigungen sind zu bilden.

Es besteht ein grundsätzliches Verrechnungsverbot zwischen Bilanzpositionen der Aktiv- und der Passivseite.

Als Sonderposten sind Sondervermögen, noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse, sonstige Zuwendungen und Investitionszuschüsse/-zuweisungen welche einer konkreten Zweckbestimmung unterliegen, auszuweisen.

Vermögensgegenstände, die für Dritte verwaltet werden (Treuhandvermögen), werden im Bilanzanhang textlich aufgeführt.

Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind Rückstellungen zu bilden. Hierzu zählen insbesondere:

- Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen,
- bewilligte Zuwendungen, deren Höhe noch nicht feststeht oder
- Verpflichtungen aus dem zwischenkirchlichen Kirchensteuer-Ausgleichsverfahren (Clearing)

Für mittelbare Verpflichtungen aus einer Zusage für eine betriebliche Altersvorsorge muss keine Rückstellung gebildet werden.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem vollen Rückzahlungsbetrag in der Bilanz auszuweisen.

3 Erstmalige Eröffnungsbilanz

Aktivseite		1.1.2021	
		€	€
A0	Ausgleichsposten Rechnungsumstellung		0,00
A	Anlagevermögen		495.232.490,97
	I. Immaterielle Vermögensgegenstände		0,00
	II. Nicht realisierbares Sachanlagevermögen		0,00
	1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	
	2. bebaute Grundstücke	0,00	
	3. Glocken, Orgeln, techn. Anlagen und Maschinen	0,00	
	4. Kulturgüter, Kunstwerte	0,00	
	5. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	0,00	
	III. Realisierbares Sachanlagevermögen		18.173.127,06
	1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	68.393,90	
	2. bebaute Grundstücke	17.994.850,15	
	3. Technische Anlagen	0,00	
	4. Kunstwerke, sonstige Einrichtungen und Aussattungen	109.883,01	
	5. Fahrzeuge	0,00	
	6. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	0,00	
	IV. Sonder- und Treuhandvermögen		0,00
	V. Finanzanlagen und Beteiligungen		477.059.363,91
	1. Finanzanlagen zur Deckung von Rückstellungen u.a. Passivpositionen	258.240.629,63	
	2. Absicherung von Versorgungslasten	217.236.764,76	
	3. Beteiligungen	1.149.247,86	
	4. sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen	432.721,66	
B	Umlaufvermögen		5.783.191,17
	I. Vorräte		0,00
	II. Forderungen		0,00
	1. Forderungen aus Kirchensteuern	0,00	12.775,29
	2. Forderungen an kirchliche Körperschaften	511,25	
	3. Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	0,00	
	4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	
	5. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	12.264,04	
	III. Liquide Mittel		5.770.415,88
	1. Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere	0,00	
	2. Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	5.770.415,88	
C	Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00
D	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00
			<u>501.015.682,14</u>

Passivseite			1.1.2021
		€	€
A	Eigenkapital		126.321.694,30
	I. Vermögensgrundbestand		19.762.177,41
	1. Korrekturposten für Substanzerhaltungsrücklage	0,00	
	II. Rücklagen, sonstige Vermögensbindungen		96.268.416,16
	1. Pflichtrücklagen	31.212.409,68	
	a Betriebsmittelrücklage	13.847.034,60	
	b Ausgleichsrücklage	10.336.601,73	
	c Substanzerhaltungsrücklage	7.028.773,35	
	d Bürgschaftssicherungsrücklage	0,00	
	e Tilgungsrücklage	0,00	
	2. Budget- und weitere Rücklagen	63.312.942,62	
	a Budgetrücklage	1.038.883,50	
	b Baurücklage	14.978.042,75	
	c Personalkostenrücklage	5.000.000,00	
	d Steuerschwankungsrücklage	10.000.000,00	
	e sonstige Rücklagen	32.296.016,37	
	3. Korrekturposten für Rücklagen	0,00	
	a Korrekturposten für Wertschwankungen	0,00	
	b Innere Darlehen	0,00	
	4. Zweckgebundene Haushaltsreste, ggf. Haushaltsvorgriffe	1.743.063,86	
	III. Ergebnisvortrag		10.291.100,73
	1. Ergebnisvortrag Haushalt	297.153,62	
	2. Ergebnisvortrag Invest	9.993.947,11	
	IV. Bilanzergebnis		0,00
	1. Bilanzergebnis Haushalt	0,00	
	2. Bilanzergebnis Invest	0,00	
B	Sonderposten		3.731.484,09
	I. Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen		0,00
	II. Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse, usw.		3.731.484,09
	III. Erhaltene Investitionszuschüsse u.ä.		0,00
C	Rückstellungen		370.863.438,11
	I. Versorgungsrückstellungen		397.505.774,75
	1. Pensionsrückstellungen	360.403.087,75	
	2. Beihilferückstellungen	37.102.687,00	
	II. Clearingrückstellungen		19.283.370,01
	III. Sonstige Rückstellungen		-45.925.706,65
D	Verbindlichkeiten		99.065,64
	I. Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern		0,00
	II. Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften		0,00
	III. Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften		0,00
	IV. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		0,00
	V. Darlehensverbindlichkeiten		0,00
	VI. sonstige Verbindlichkeiten		99.065,64
E	Passive Rechnungsabgrenzung		0,00
			<u>501.015.682,14</u>

4 Bilanzpositionen

4.1 Struktur der Eröffnungsbilanz

Aktiva	T €	%	Passiva	T €	%
Immaterielles Vermögen	0	0,00%	Eigenkapital	126.322	25,21%
Sachanlagevermögen	18.173	3,63%	Sonderposten	3.731	0,74%
Sonder- und Treuhandvermögen	0	0,00%	Rückstellungen	370.863	74,02%
Finanzanlagen und Beteiligungen	477.059	95,22%	Verbindlichkeiten	99	0,02%
Forderungen	13	0,00%			
Liquide Mittel	5.770	1,15%			
Summe	501.016	100%	Summe	501.016	100%

Vermögensstruktur (Aktiva)	T€	%
Langfristig gebundenes Vermögen		
Immaterielles Vermögen	0	
Sachanlagevermögen		
nicht realisierbares Vermögen	0	
realisierbares Vermögen	18.173	3,63%
Sonder- und Treuhandvermögen	0	
Finanzvermögen	357.973	71,45%
	376.146	75,08%
Kurzfristig liquidierbares Vermögen		
Finanzvermögen	112.736	22,50%
Liquides Vermögen		
Finanzvermögen	6.350	1,27%
Umlaufvermögen		
Vorräte	0	
Forderungen	13	0,003%
Liquide Mittel	5.770	1,15%
	12.133	2,42%
Gesamtvermögen	501.016	100%

Langfristiges Vermögen

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig verfügt (bezogen auf die Bilanzsumme) über ein hohes langfristig angelegtes Vermögen (75,1 %). Hierzu zählt das langfristige Finanzvermögen (insbesondere Rückstellungen, Stiftungsvermögen und zweckgebundene Vermächtnisse), sowie das Sachanlagevermögen (Immobilienbesitz).

Kurzfristig liquidierbares und liquides Vermögen

Zu dem kurzfristig liquidierbaren Vermögen (22,5 %) zählen die finanzgedeckten Rücklagen der Landeskirche (z.B. Betriebsmittelrücklage, Ausgleichsrücklage oder Steuerschwankungsrücklage). Diese Vorsorgerücklagen stünden im Bedarfsfall rechtzeitig zur Verfügung, sind aber ansonsten als Finanzanlagen ertragsbringend angelegt.

Das Liquide Vermögen (2,4 %) besteht aus den Liquiden Mitteln (Girokontenbestände), den kurzfristig angelegten Liquiditätsüberschüssen sowie den bestehenden Forderungen.

4.2 Bilanzpositionen der Aktivseite

Die Aktivseite der Bilanz gliedert sich in Anlagevermögen, Umlaufvermögen sowie gegebenenfalls in die Aktive Rechnungsabgrenzung und die Eventualpositionen „Ausgleichsposten Rechnungsumstellung“ und „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“.

4.2.1 Ausgleichsposten Rechnungsumstellung (A 0)

Gemäß § 68 Abs. 6 HKRG i.V.m. § 21 Bilanz-VO ist im Falle einer - im Zuge der Aufstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz sich ergebenden - bilanziellen Überschuldung (Ausweisung eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages) auf der Aktivseite vor dem Anlagevermögen ein Ausgleichsposten für die Rechnungsumstellung zu bilden.

Eine bilanzielle Überschuldung im Sinne des Haushaltsrechtes liegt bei unserer Landeskirche nicht vor. Das Eigenkapital (bestehend aus dem Vermögensgrundbestand, den Rücklagen sowie den Jahresergebnissen) weist mit T€ 126.322 einen deutlich positiven Bestand auf. Ein Ausgleichsposten zur Rechnungsumstellung ist daher nicht zu bilden.

4.2.2 Anlagevermögen (A)

Hier werden die langfristigen Vermögensgegenstände erfasst. Dabei wird neben einer Trennung zwischen Sach- und Finanzanlagen auch eine Unterscheidung zwischen dem nicht realisierbaren und dem realisierbaren Sachanlagevermögen vorgenommen. Das nicht realisierbare Sachanlagevermögen dient unmittelbar der Erfüllung des kirchlichen Verkündigungsauftrages. Das realisierbare Sachanlagevermögen dient dagegen den kirchlichen Aufgaben.

4.2.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (A I)

Zu den Immateriellen Vermögensgegenständen zählen u.a. Rechte, Lizenzen und Patente. Um einen immateriellen Vermögensgegenstand in die Bilanz aufzunehmen, muss dieser entgeltlich erworben worden sein. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände werden nicht bilanziert (§ 61 Abs. 4 HKRG).

Gemäß § 5 Bilanz-VO müssen immaterielle Vermögensgegenstände grundsätzlich nicht bilanziert werden. Auf Grund ihrer untergeordneten Bedeutung im Hinblick auf das Gesamtvermögen der Landeskirche wurde von dieser Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht und die immateriellen Vermögensgegenstände nicht bilanziert.

4.2.2.2 Nicht realisierbares Sachanlagevermögen (A II)

Zum „nicht realisierbaren“ Sachanlagevermögen zählen Vermögensgegenstände, welche unmittelbar (direkt) der Erfüllung des kirchlichen Verkündigungsauftrages dienen.

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig als Organisations- und Verwaltungseinheit weist keine zu bilanzierenden Vermögensgegenstände des „nicht realisierbaren“ Sachanlagevermögens (z.B. Kirchen, Kapellen, sakrale Gegenstände oder Friedhöfe) aus.

4.2.2.3 Realisierbares Sachanlagevermögen (A III)

Das „realisierbare“ Sachanlagevermögen dient mittelbar (unterstützend) der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben.

4.2.2.3.1 Unbebaute Grundstücke (A III 1.)

Die Bilanzposition „unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ beinhaltet alle im Eigentum befindlichen unbebauten Bodenflächen. Hierzu zählen u.a. Ackerland und Forstflächen.

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte gemäß § 22 der Bilanz-VO. Die Grundstücke wurden zunächst einzeln erfasst und mit dem jeweiligen Bodenrichtwert je m² bewertet. Entsprechende nutzungsbezogene Abschläge wurden berücksichtigt.

Die unbebauten Grundstücke setzen sich wie folgt zusammen:

Unbebaute Grundstücke	1.1.2021
Ackerland	56.964,00 €
Grünland, Hutung	10.203,20 €
Erbbaurecht	1.226,70 €
	68.393,90 €

4.2.2.3.2 Bebaute Grundstücke (A III 2.)

Bei den bebauten Grundstücken werden sowohl Grund und Boden als auch die aufstehenden baulichen Anlagen ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt getrennt zwischen Grundstück und Gebäude.

Die Bewertung der bebauten Grundstücke erfolgte analog zur Bewertung der unbebauten Grundstücke.

Die Bewertung der Gebäude hat grundsätzlich mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erfolgen (§ 68 Abs. 2 HKRG). Hierzu sind die historischen Anschaffungskosten (Kaufpreis inkl. Nebenkosten) oder die historischen Herstellungskosten (Baukosten) zu ermitteln. Der ermittelte Wert ist um die - seit Fertigstellung des Gebäudes rechnerisch durchzuführenden - Abschreibungen zu vermindern und um die - im selben Zeitraum - durchgeführten werterhaltenden bzw. wertsteigernden Maßnahmen im Sinne von § 31 Abs. 1 Bilanz-VO zu erhöhen. Unterlassene Instandsetzungsmaßnahmen sind entsprechend abzuziehen (außerordentliche Abschreibung im Sinne von § 23 Abs. 1 Bilanz-VO).

Bei den landeskirchlichen Gebäuden handelt es sich zum überwiegenden Teil um Gewerbe- und Wohnimmobilien. Der Immobilienbestand besteht aus insgesamt 27 Gebäuden und weist ein durchschnittliches Erwerbs- bzw. Baujahr von 1973 aus. Er ist somit im Jahr der erstmaligen Eröffnungsbilanz bereits im Durchschnitt 47 Jahre alt.

Das vorrangige Ziel des NKf ist es nicht, den exakten Vermögenswert von historischen Gebäuden (insbesondere von Kirchen und Kapellen) zu ermitteln und darzustellen. Vielmehr wurde das neue Rechnungswesen eingeführt, um eine dauerhaft-zukünftige Leistungsfähigkeit zu sichern. Dies bedeutet bei den kirchlichen Immobilien, dass der durch ihre Nutzung entstehende Werteverzehr abgebildet wird. Die Gebäudebewertung soll eine möglichst realistische Grundlage für Abschreibungen darstellen, um durch entsprechende Rücklagenzuführungen (Substanzerhaltungsrücklage) den Vermögenserhalt zu sichern.

Stellt die Wertermittlung nach Aktenlage einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand dar, kann die Bewertung auch anhand von vorsichtig geschätzten Zeitwerten erfolgen (§ 68 Abs. 3

HKRG). Eine exakte Wertermittlung jedes einzelnen Gebäudes im Bestand der Landeskirche würde die Prüfung des gesamten Bauaktenbestandes bedeuten und wurde daher als unverhältnismäßig eingestuft (zumal eine ebenso sachgerechte Bewertung auch auf andere Weise erfolgen kann). Somit wurde bei der Landeskirche gemäß § 23 Abs. 3 Bilanz-VO zur Bewertung der Feuerversicherungswert von 1914 herangezogen. Diese - bei der Gebäudeversicherung genutzte Rechengröße - stellt den fiktiven Wiederaufbau- oder Neuwert eines Gebäudes bezogen auf das Jahr 1914 dar. Durch diese Rückrechnung wird ausgedrückt, was das Gebäude im Jahr 1914 gekostet hätte. Bei der Berechnung zur Ermittlung des Bilanzwertes wird der Feuerversicherungswert 1914 mit dem - sich aus der Bilanz-VO - ergebenden Baupreisindex multipliziert. Grundsätzlich ist eine Unterscheidung nach der Nutzung der aufstehenden Gebäude vorzunehmen. Bei den sogenannten Infrastrukturgebäuden im Sinne von § 23 Abs. 4 a) der Bilanz-VO (z.B. Kirchen, Kapellen aber auch Gemeindehäuser und Kindertagesstätten) erfolgt die Indizierung des Feuerversicherungswertes mit dem Baupreisindex des Bau- bzw. Anschaffungsjahres. Bei allen sonstigen Gebäuden im Sinne von § 23 Abs. 4 b) ist der Baupreisindex des Jahres 2018 zu verwenden.

Die bebauten Grundstücke setzen sich wie folgt zusammen:

Bebaute Grundstücke	1.1.2021
Pfarrhäuser (Grund und Boden)	286.500,00 €
Verwaltungs- und Bürogebäude (Grund und Boden)	3.056.071,00 €
Miet- und Wohnhäuser (Grund und Boden)	2.065.520,50 €
Pfarrhäuser (Gebäude)	581.675,16 €
Verwaltungs- und Bürogebäude (Gebäude)	10.333.588,20 €
Miet- und Wohnhäuser (Gebäude)	1.483.582,89 €
Erbbaurecht (Grund und Boden)	76.560,00 €
Sonderflächen (Grund und Boden)	111.352,40 €
	17.994.850,15 €

4.2.2.3.4 Mobiles Sachanlagevermögen (A III 4.)

Das Mobile Sachanlagevermögen (insbesondere Einrichtungsgegenstände und Ausstattungsgegenstände) ist zu bilanzieren, wenn es selbständig nutzbar ist und der Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 € netto übersteigt (§ 25 Abs. 1 Bilanz-VO).

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen der vollständigen Bilanzierung des Vermögens auf der einen Seite und unter Abwägung des mit der Erfassung und Bewertung verbundenen Aufwandes auf der anderen Seite, schränkt § 25 Abs. 1 c) den Zeitraum der Erfassung auf vier Jahre vor der erstmaligen Eröffnungsbilanz ein. Somit fließen in die vorgelegte Bilanz nur bewegliche Vermögensgegenstände ein, welche ab dem Jahr 2017 erworben wurden.

Das mobile Sachanlagevermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Mobiles Sachanlagevermögen (Inventar)	1.1.2021
Kirchencampus	69.149,75 €
EDV	25.047,69 €
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	1.812,99 €
Theologisches Zentrum	13.872,58 €
	109.883,01 €

4.2.2.4 Sondervermögen (A IV)

Ein Sondervermögen ist Teil des Gesamtvermögens der kirchlichen Körperschaft, welches einer Zweckbindung unterliegt. Das der Landeskirche zuzuordnende Sondervermögen stellt sich wie folgt dar:

- Stiftung Ökumenisches Lernen (siehe 6.1.1)
- Spendenfonds (siehe 6.1.2) und
- Kirchliche Vermögensverwaltung (siehe 6.1.3)

Die organisatorische Verwaltung dieser Sondervermögen in der Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig führt dazu, dass das entsprechende Stiftungs- und Fondsvermögen bilanziell unter den „sonstigen Rücklagen“ (siehe 4.3.1.2) ausgewiesen wird (Konsolidierung der Vermögenswerte).

Die Kirchliche Vermögensverwaltung stellt die separat organisierte Anlageverwaltung des Landeskirchenamtes dar.

4.2.2.5 Finanzanlagen (A V)

4.2.2.5.1 Finanzanlagen (AV 1.)

Die Finanzanlagen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig stellen die größte Bilanzposition auf der Aktivseite dar. Sie werden durch die Kirchliche Vermögensverwaltung ertragsbringend im Rahmen der landeskirchlichen Anlagerichtlinie verwaltet und angelegt.

Das Finanzvermögen der Landeskirche teilt sich dabei wie folgt auf:

Finanzanlagen	1.1.2021
Landeskirche	256.035.120,89 €
Stiftung Ökumenisches Lernen	1.072.583,76 €
Spendenfonds	1.132.924,98 €
	258.240.629,63 €

4.2.2.5.2 Absicherung von Versorgungslasten (AV 2.)

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig bedient sich zur Abwicklung der Pensions- und Beihilfeabrechnung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK). Die Pensionsverpflichtungen der Landeskirche gegenüber ihren Pfarrern/innen und Kirchenbeamten/innen beträgt 357.532.529,23 € (31.12.2020). Durch das von der NKVK für unsere Landeskirche verwaltete Vermögen sind hiervon 217.236.764,76 € (60,76 %) gedeckt und ausfinanziert.

4.2.2.5.3 Beteiligungen (AV 3.)

Diese Bilanzposition weist gem. § 63 Abs. 1 HKRG Beteiligungen aus, für die unter strategischen Gesichtspunkten ein kirchliches Interesse besteht.

Liegt hingegen keine strategische, sondern eine rein wirtschaftliche Beteiligungsabsicht vor, werden die entsprechenden Anteile bei den Finanzanlagen (AV 1.) nachgewiesen und über die Kirchliche Vermögensverwaltung abgewickelt.

Beteiligungen	1.1.2021
Anteile Evangelische Bank	260.000,00 €
Anteile Evangelische Darlehensgenossenschaft	79.800,00 €
Anteile Oikocredit	254.116,92 €
Anteile Comramo AG	199.130,94 €
Anteile Bank für Kirche und Diakonie	356.200,00 €
	1.149.247,86 €

4.2.2.5.4 Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen (AV 4.)

Ausleihungen liegen in Form von vergebenen Darlehen in den kirchlichen Bereich aus landeskirchlichen Rücklagen vor. Entsprechende Zahlungen erfolgten aus der Sicherstellungs-, Bau- und Betriebsmittelrücklage.

Die Verwaltung von Instandsetzungsrücklagen aus Immobilienbesitz erfolgt aus den vertraglichen Beziehungen zum jeweiligen Immobilienverwalter und nicht direkt durch das Landeskirchenamt (Kirchliche Vermögensverwaltung).

Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen	1.1.2021
Darlehen aus Sicherstellungsrücklage	26.725,00 €
Darlehen aus Baurücklage	121.800,00 €
Darlehen aus Betriebsmittelrücklage	249.781,57 €
Immobilienverwaltung Instandsetzungsrücklage	34.415,09 €
	432.721,66 €

4.2.3 Umlaufvermögen (B)

Das Umlaufvermögen stellt das kurzfristig verfügbare (liquide) Vermögen dar.

4.2.3.1 Vorräte (B I)

Vorräte sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens. Ihr Wert ist im Verhältnis zum gesamten Bilanzvolumen von nachrangiger Bedeutung. Gemäß § 17 Bilanz-VO werden Vorräte daher grundsätzlich nicht bilanziert.

4.2.3.2 Forderungen (B II)

Forderungen stellen einen rechtlich begründeten Zahlungsanspruch an Dritte dar. Jede Forderung stellt im Grundsatz ein schuldrechtliches Geschäft dar, für welches grundsätzlich ein Ausfall- oder Beitreibungsrisiko bestehen kann. Ein derartiges Ausfallrisiko wird nicht gesehen. Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen mussten daher nicht vorgenommen werden. Auf die Bildung einer Ausfallrücklage o.ä. wurde verzichtet.

Übersicht Forderungen (§ 54 Bst. c) HKRG):

Forderungen	1.1.2021
Forderungen aus Kirchensteuern	0,00 €
Forderungen an kirchliche Körperschaften	511,25 €
Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	0,00 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	12.264,04 €
	12.775,29 €

4.2.3.3 Liquide Mittel (B III)

Die bilanzierten Liquidien Mittel in Höhe von T€ 5.770 stellen auf die wirtschaftliche Zuordnung zum Haushaltsjahr ab.

Die rechtlich vorgesehenen Zuführungen zu den Rücklagen und Rückstellungen führt zum Bilanzstichtag tendenziell eher zu einem geringeren ausgewiesenen Liquiditätsstand als im laufenden Haushaltsjahr, da die Liquidien Mittel in Rücklagen und Rückstellungen abgeführt und durch Finanzanlagen finanziert sind.

4.2.4 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (C)

Fällt die wirtschaftliche Zurechnung von bereits erhaltenen oder geleisteten Zahlungen in das folgende Haushaltsjahr, soll die periodengerechte Zuordnung in der Bilanz ausgewiesen werden (§ 67 HKRG). Hier wird auf das kamerale Buchungssystem verwiesen, durch welches es kaum zu auszuweisenden Rechnungsabgrenzungsposten kommt.

4.2.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (D)

Übersteigen die Schulden das Vermögen, ergäbe sich - um einen Bilanzausgleich herzustellen - auf der Passivseite ein negatives Eigenkapital. Um den Ausweis eines solchen negativen Eigenkapitals in der Bilanz zu vermeiden, orientieren sich die kirchlichen Bilanzierungsvorschriften an den Vorschriften des § 268 Abs. 3 HGB.

Diese Bilanzposition ist im Kontext zum bereits erläuterten „Ausgleichsposten Rechnungsumstellung“ (4.2.1) zu sehen.

Kämme der Ausgleichsposten im Rahmen der Erstmöglichen Eröffnungsbilanz zum Tragen, so spielt diese Bilanzposition nur für die künftigen Haushaltsjahre eine Rolle.

4.3 Bilanzpositionen der Passivseite

Die Passivseite der Bilanz gliedert sich in Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie ggf. in Passive Rechnungsabgrenzungsposten.

4.3.1 Eigenkapital (A)

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus dem Vermögensgrundbestand, den Rücklagen und sonstigen Vermögensbindungen, dem Ergebnisvortrag und dem Bilanzergebnis. Das Eigenkapital ist der Teil des Vermögens, der keiner fremdbestimmten Bindung unterliegt.

4.3.1.1 Vermögensgrundbestand (A I)

In der kirchlichen Bilanz wird im Eigenkapital neben den Rücklagen, dem Ergebnisvortrag und dem Bilanzergebnis auch der Vermögensgrundbestand gesondert ausgewiesen. Dieser stellt den Kern des Eigenkapitals dar. Er stellt neben dem Sachanlagevermögen (insbesondere Grundstücke und Gebäude) auch das eigentliche - ungebundene - Vermögen der Landeskirche dar.

Vermögensgrundbestand	1.1.2021
Gegenwert Sachanlagevermögen	18.173.127,06 €
Kapitalvermögen	1.589.050,35 €
	19.762.177,41 €

Gegenwert Sachanlagevermögen	1.1.2021
realisierbares Sachanlagevermögen	
unbebaute Grundstücke	68.393,90 €
bebaute Grundstücke	17.883.497,75 €
Grund und Boden	5.484.651,50 €
Gebäude	12.398.846,25 €
Sonderflächen	111.352,40 €
Inventar	109.883,01 €
	18.173.127,06 €

4.3.1.2 Rücklagen und sonstige Vermögensbindungen (A II)

Rücklagen stellen im Gegensatz zum Vermögensgrundbestand den Teil des Eigenkapitals dar, welcher einer Vorsorge für selbstaufgelegte Verpflichtungen unterliegt. Hinsichtlich der Bildung, Höhe, Finanzierung und Auflösung gilt § 64 HKRG.

Übersicht über die kircheninternen Vermögensbindungen (§ 54 Bst. a HKRG):

Rücklagen und sonstige Vermögensbindungen	1.1.2021
Betriebsmittelrücklage	13.847.034,60 €
Ausgleichsrücklage	10.336.601,73 €
Substanzerhaltungsrücklage	7.028.773,35 €
Bürgschaftsrücklage	0,00 €
Tilgungsrücklage	0,00 €
Budgetrücklagen	1.038.883,50 €
Baurücklage	14.978.042,75 €
Personalkostenrücklage	5.000.000,00 €
Steuerschwankungsrücklage	10.000.000,00 €
sonstige Rücklagen	32.296.016,37 €
Diakonierücklage	3.798.468,50 €
Rücklage Stiftung Ökumenisches Lernen	1.072.583,76 €
Rücklage Spendenfonds	1.132.924,98 €
Projektmittel KiTa	341.804,90 €
Härtefallrücklage	22.539.274,47 €
Sicherstellungsrücklage	3.410.959,76 €
Zweckgebundene Haushaltsreste	1.743.063,86 €
	96.268.416,16 €

Darstellung der Substanzerhaltungsrücklage (A II 1 c):

Immobilien	Anschaffungs- oder Herstel- lungskosten (AHK)	Restbuchwert (RBW)		Substanzerhaltungs- rücklage (SER)		Deckungs- lücke SER
Pfarrhäuser	799.331,41 €	581.675,16 €	72,77%	250.456,25 €	31,33%	0,00 €
WF, Justus-von-Liebig-Str. 9	477.252,39 €	373.968,68 €	78,36%	103.283,71 €	21,64%	0,00 €
WF, Blankenburger Str. 2	322.079,02 €	207.706,48 €	64,49%	114.372,54 €	35,51%	0,00 €
BS, Dienstwohnung THZ				32.800,00 €		0,00 €
Verwaltungs- und Bürogebäude	12.048.595,31 €	10.333.588,20 €	85,77%	1.715.007,11 €	14,23%	0,00 €
BS, Parkstr. 8 A	1.601.595,89 €	1.397.476,99 €	87,26%	204.118,90 €	12,74%	0,00 €
BS, Hagenmarkt 8	4.317.344,02 €	4.101.476,98 €	95,00%	215.867,04 €	5,00%	0,00 €
WF, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1 A	1.139.804,97 €	852.728,48 €	74,81%	287.076,49 €	25,19%	0,00 €
WF, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1 (Haus 4)	604.743,17 €	447.711,78 €	74,03%	157.031,39 €	25,97%	0,00 €
WF, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1 (Haus 5)	1.247.602,28 €	1.054.717,64 €	84,54%	192.884,64 €	15,46%	0,00 €
WF, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1 (Haus 6)	1.241.750,10 €	952.039,31 €	76,67%	289.710,79 €	23,33%	0,00 €
WF, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1 (Haus 7)	1.337.940,83 €	1.010.435,35 €	75,52%	327.505,48 €	24,48%	0,00 €
WF, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1 (Haus 8)	557.814,05 €	517.001,67 €	92,68%	40.812,38 €	7,32%	0,00 €
Mietwohnungen/-häuser	6.481.400,48 €	1.483.582,89 €	22,89%	4.997.817,59 €	77,11%	0,00 €
BS, Georg-Westermann-Allee 76 A	866.233,34 €	319.825,27 €	36,92%	546.408,07 €	63,08%	0,00 €
BS, Holbeinstr. 33	559.378,35 €	369.542,11 €	66,06%	189.836,24 €	33,94%	0,00 €
BS, Tostmannplatz 13	40.000,00 €	28.652,10 €	71,63%	11.347,90 €	28,37%	0,00 €
GÖ, von-Ossietzky-Str. 18	411.328,15 €	58.182,35 €	14,14%	353.145,80 €	85,86%	0,00 €
WF, Justus-von-Liebig-Str. 1	324.836,66 €	49.734,11 €	15,31%	275.102,55 €	84,69%	0,00 €
WF, Justus-von-Liebig-Str. 1 A	330.075,97 €	50.534,15 €	15,31%	279.541,82 €	84,69%	0,00 €
WF, Justus-von-Liebig-Str. 3	484.096,22 €	188.925,04 €	39,03%	295.171,18 €	60,97%	0,00 €
WF, Justus-von-Liebig-Str. 7	415.099,24 €	29.646,64 €	7,14%	385.452,60 €	92,86%	0,00 €
WF, Jahnstr. 63	237.019,99 €	1,00 €	0,00%	237.018,99 €	100,00%	0,00 €
WF, Jahnstr. 65	237.299,33 €	1,00 €	0,00%	237.298,33 €	100,00%	0,00 €
WF, Jahnstr. 67	239.813,39 €	1,00 €	0,00%	239.812,39 €	100,00%	0,00 €
WF, Jahnstr. 69	242.327,45 €	1,00 €	0,00%	242.326,45 €	100,00%	0,00 €
WF, Marienburgweg 79	268.166,40 €	146.281,96 €	54,55%	121.884,44 €	45,45%	0,00 €
WF, Salzdahlumer Str. 62	323.056,71 €	65.426,44 €	20,25%	257.630,27 €	79,75%	0,00 €
WF, Friedrich-Schäfer-Str. 8	293.446,67 €	115.573,79 €	39,38%	177.872,88 €	60,62%	0,00 €
GS, Frankenberger Plan 7	62.252,57 €	61.253,93 €	98,40%	998,64 €	1,60%	0,00 €
BS, Pockelstr. 21	1.146.970,04 €	1,00 €	0,00%	1.146.969,04 €	100,00%	0,00 €
Inventar	175.375,41 €	109.883,01 €	62,66%	65.492,40 €	37,34%	0,00 €
Inventar Kirchencampus	86.710,55 €	69.149,75 €	79,75%	17.560,80 €	20,25%	0,00 €
EDV Landeskirchenamt	62.844,21 €	25.047,69 €	39,86%	37.796,52 €	60,14%	0,00 €
Inventar Ehe-, Familien- und Lebensb.	2.012,19 €	1.812,99 €	90,10%	199,20 €	9,90%	0,00 €
Inventar Theologisches Zentrum	23.808,46 €	13.872,58 €	58,27%	9.935,88 €	41,73%	0,00 €
Gesamt	19.504.702,61 €	12.508.729,26 €		7.028.773,35 €		0,00 €

Die Substanzerhaltungsrücklage weist keine Deckungslücke auf (§ 53 Bst. e HKRG).

Eine Bürgschaftsrücklage (A II 1 d) im Sinne von § 64 Abs. 6 HKRG musste nicht gebildet werden.

Künftige Haushaltsjahre werden durch Bürgschaften nicht vorbelastet (§ 53 Bst. c HKRG).

Die gesetzliche Mindesthöhe der Betriebs- und Ausgleichsrücklage (Pflichtrücklagen im Sinne des HKRG) wurde eingehalten (§ 53 Bst. f HKRG).

4.3.1.3 Ergebnisvortrag (A III)

Ist über das „Bilanzergebnis“ der Vorjahre noch keine Entscheidung getroffen worden, wird der entsprechende Betrag in den Ergebnisvortrag übernommen und verbleibt dort bis zu einer Entscheidung über seine Verwendung.

4.3.1.3.1 Ergebnisvortrag Haushalt (A III 1.)

In der erweiterten Kameralistik wird bereits im Zuge des Jahresabschlusses über die Verwendung von eventuellen Einnahmenüberschüssen bzw. über die Deckung von Fehlbeträgen entschieden. Exemplarisch wird auf § 8 des Kirchengesetzes über den Haushaltsplan der Landeskirche (Rücklagenzuführung) verwiesen.

Die ausgewiesenen T€ 297 stellen haushaltstechnisch den „Selbstabschließer“ (§ 79 Nr. 72 HKRG) Gesamtkirchliche Dienste dar.

4.3.1.3.2 Ergebnisvortrag Invest (A III 2.)

Anders als bei der Betrachtung des „Ordentlichen Haushaltes“ weist der Investitionshaushalt durchaus Einnahmeüberschüsse am Ende des Haushaltsjahres auf. Grund hierfür sind unter anderem Ansparungen für beabsichtigte Baumaßnahmen oder noch nicht durchgeführte oder noch nicht beendete Baumaßnahmen.

Der investive Ergebnisvortrag in Höhe von T€ 9.994 stellt die zum Bilanzstichtag zur Verfügung stehenden/zur Verfügung gestellten (zum größten Teil verplanten) Baumittel dar.

Ergebnisvortrag Invest	1.1.2021
Einnahmen	17.039.357,63 €
Ausgaben	7.045.410,52 €
	9.993.947,11 €

4.3.1.4 Bilanzergebnis (A IV)

Im Falle einer noch nicht getroffenen Entscheidung über das „Bilanzergebnis“ (4.3.1.3.1) des Haushaltsjahres wird der entsprechende Betrag im Bilanzergebnis ausgewiesen. In einer erstmaligen Eröffnungsbilanz kann kein Bilanzergebnis ausgewiesen werden.

4.3.2 Sonderposten (B)

Zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen (fremdbestimmtes Kapital) stehen in der kirchlichen Bilanz die Sonderposten. Zu den Sonderposten zählen:

- Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen,
- Zweckgebundene Spenden/Vermächtnisse und
- erhaltene Investitionszuschüsse

4.3.2.1 Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen (B I)

Der Sonderposten „Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen“ dient als Gegenüber zur Aktivposition „Sondervermögen (A IV)“ (siehe 4.2.2.4). Da es sich hier um Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt (rechtlich unselbständig) wurden die Vermögenswerte in der Bilanz konsolidiert.

4.3.2.2 Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse, usw. (B II)

Zweckgebundene Spenden stehen ausschließlich für den ihnen zugewiesenen Zweck zur Verfügung und müssen analog der Rücklagen und Rückstellungen grundsätzlich finanzgedeckt sein.

Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse, usw.	1.1.2021
Zweckgebundene Vermächtnisse	2.924.606,38 €
Zweckgebundenes Sondervermögen	406.107,41 €
Zweckgebundene Mittel für Partnerkirchen	160.060,75 €
Kollekten Sonderpfarrämter	240.709,55 €
	3.731.484,09 €

4.3.3 Rückstellungen (C)

Rückstellungen sind gem. § 66 Abs. 1 HKRG für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in ausreichender Höhe zu bilden. Sie bilden eingegangene Verpflichtungen ab, die zwar dem Grunde, aber noch nicht der Höhe und dem Zeitpunkt der Fälligkeit nach bekannt sind. Weitere, nicht aus der Bilanz ersichtliche Haftungsverhältnisse liegen nicht vor (§ 53 Bst. c HKRG).

Im kirchlichen Bereich gilt dies insbesondere für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen (Versorgung), sowie für Verpflichtungen aus Clearingabrechnungen.

Rückstellungen sind unabhängig davon auszuweisen, ob sie z.B. durch Pensionskassen oder durch eigene Finanzanlagen abgesichert sind. Da mit einer eingegangenen Verpflichtung - losgelöst von ihrer Finanzierung - eine potenziell zukünftige Zahlungsverpflichtung einhergeht, sind auch nicht finanzierte Rückstellungen zu bilanzieren.

Eine Rückstellung für die betriebliche Altersvorsorge muss nicht gebildet werden. Die betriebliche Altersvorsorge wird durch die Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK) abgedeckt.

Die notwendige Höhe der Versorgungsrückstellungen wurde mittels versicherungsmathematischer Gutachten ermittelt (§ 66 Abs. 2 HKRG).

4.3.3.1 Versorgungsrückstellungen (C I)

Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist unter anderem von einem Alimentationsverhältnis geprägt. Der Dienstherr hat sich zu einer lebenslangen angemessenen Versorgung seiner Bediensteten sowie deren Familien verpflichtet. Zur Versorgung gehören neben der monatlichen Besoldung (später Pension) auch die Beihilfezahlungen zur privaten Krankenversicherung.

Bezeichnung		1.1.2021
Pensionsrückstellungen		357.532.529,23 €
<i>finanzgedeckte Rückstellung</i>	87%	311.606.822,58 €
<i>nicht finanzgedeckte Rückstellung</i>	13%	45.925.706,65 €
Beihilferückstellungen		37.102.687,00 €
<i>finanzgedeckte Rückstellung</i>	100%	37.102.687,00 €
Versorgung Zeitbeamte		2.870.558,52 €
Clearingrückstellungen		19.283.370,01 €
sonstige Rückstellungen		-45.925.706,65 €
		370.863.438,11 €

Die Pensionsverpflichtungen zum 31.12.2020 belaufen sich auf T€ 357.533. Dies werden zu 60,76% durch das bei der NKVK bestehende Deckungsvermögen in Höhe von T€ 217.237 abgedeckt (s. 4.2.2.5.2). Die verbleibende Deckungslücke in Höhe von T€ 140.296 konnte zum Bilanzstichtag durch landeskirchliche Finanzanlagen (T€ 94.370) teilweise finanziert werden.

Der nicht finanzierte Teil der Pensionsrückstellung in Höhe von T€ -45.926 (13 %) wird als Korrektiv unter der Position „sonstige Rückstellung“ als Negativbetrag ausgewiesen. Im Sinne einer nachhaltigen Finanzpolitik und um den nachfolgenden Generationen die heute eingegangenen Verpflichtungen nicht aufzubürden, muss es das Ziel sein, diese noch bestehende Deckungslücke zu schließen und auszufinanzieren.

Die Beihilfeverpflichtungen für die Zeit nach dem aktiven Dienst (Pensionsphase) belaufen sich zum Bilanzstichtag auf T€ 37.103. Diese Rückstellung kann vollständig durch landeskirchliche Finanzanlagen finanziert werden.

4.3.3.2 Clearingrückstellungen (C II)

Das Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren (Clearing) ist ein Kirchenlohnsteuerausgleich zwischen den Evangelischen Landeskirchen. Der Begriff „Clearing“ bezeichnet ein Sonderverfahren, das im Rahmen der Verrechnung von Kirchenlohnsteuer angewandt wird. Es kommt zum Tragen, sobald Arbeitgeber und kirchensteuerzahlende Arbeitnehmer ihre Betriebsstätte bzw. ihren Wohnsitz in unterschiedlichen Bundesländern haben.

Die Kirchenlohnsteuer, die ein Arbeitgeber von seinen Angestellten einbehält, muss an das Finanzamt abgeführt werden, das für seinen Betrieb zuständig ist (Betriebsstättenprinzip). Gleichzeitig steht diese abgeführte Kirchensteuer der Landeskirche zu, in deren Bereich das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz hat (Wohnsitzprinzip). Liegt die Betriebsstätte des Arbeitgebers außerhalb des Gebietes der Landeskirche, besteht die Verpflichtung zum Ausgleich.

Die Abführung in die Clearingrückstellung bemisst sich nach § 8 des Haushaltsgesetzes.

4.3.4 Verbindlichkeiten (D)

Verbindlichkeiten stellen alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach bestehenden Schulden dar. Verbindlichkeiten sind gemäß § 59 Abs. 1 Buchstabe b HKRG einzeln zu bewerten und gemäß § 60 Abs. 4 HKRG mit ihrem Rückzahlungsbetrag in der Bilanz auszuweisen.

Übersicht Verbindlichkeiten (§ 54 Bst. c HKRG)

Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern und Verbindlichkeiten an kirchliche Rechtsträger oder öffentlich-rechtliche Körperschaften werden getrennt ausgewiesen, da sie einen anderen Charakter haben als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen oder Darlehensverbindlichkeiten an Dritte. Die bilanzierten Verbindlichkeiten bestehen zum überwiegenden Teil aus Gewährleistungsrückbehalten und Mietkautionen.

Verbindlichkeiten	1.1.2021
Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern	0,00 €
Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften	0,00 €
Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €
Darlehensverbindlichkeiten	0,00 €
sonstige Verbindlichkeiten	99.065,64 €
	99.065,64 €

5 Anlagespiegel

Anlagespiegel 2021

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten			
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
	+	-	+ / -	
031 Unbebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte				
0310 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	68.393,90	0,00	0,00	0,00
0310.20 Ackerland	56.964,00	0,00	0,00	0,00
0310.22 Grünland / Hutung	10.203,20	0,00	0,00	0,00
0310.29 Erbbaurecht	1.226,70	0,00	0,00	0,00
032 Bebaute Grundstücke				
0320 bebaute Grundstücke (Grund und Boden)	5.484.651,50	0,00	0,00	0,00
0320.04 Pfarrhaus	286.500,00	0,00	0,00	0,00
0320.08 Verwaltungs- und Bürogebäude	3.056.071,00	0,00	0,00	0,00
0320.11 Mietwohnung-/haus	2.065.520,50	0,00	0,00	0,00
0310.29 Erbbaurecht	76.560,00	0,00	0,00	0,00
0321 bebaute Grundstücke (Gebäude)	19.329.327,20	0,00	0,00	0,00
0321.04 Pfarrhaus	799.331,41	0,00	0,00	0,00
0321.08 Verwaltungs- und Bürogebäude	12.048.595,31	0,00	0,00	0,00
0321.11 Mietwohnung-/haus	6.481.400,48	0,00	0,00	0,00
0322 selbständig bewertbare Sonderflächen (Grund und Boden)	111.352,40	0,00	0,00	0,00
0322.24 Straßen, Wege, Wasserflächen	4,40	0,00	0,00	0,00
0322.25 Grünflächen/Parkanlagen	111.348,00	0,00	0,00	0,00
034 Kunstwerke, sonstige Einrichtungen und Ausstattungen				
0340 Kunstwerke, sonstige Einrichtungen und Ausstattungen	175.375,41	0,00	0,00	0,00
0340.01 Inventar Kirchencampus	86.710,55	0,00	0,00	0,00
0340.02 EDV Landeskirchenamt	62.844,21	0,00	0,00	0,00
0340.03 Inventar Ehe-, Familien- und Lebensberatung	2.012,19	0,00	0,00	0,00
0340.04 Theologisches Zentrum	23.808,46	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme:	25.169.100,41	0,00	0,00	0,00

4.3.5 Passive Rechnungsabgrenzung (E)

Fällt die wirtschaftliche Zurechnung von bereits erhaltenen oder geleisteten Zahlungen in das folgende Haushaltsjahr, soll die periodengerechte Zuordnung in der Bilanz ausgewiesen werden (§ 67 HKRG). Es wird auf das kamerale Buchungssystem verwiesen, durch welches es kaum zu auszuweisenden Rechnungsabgrenzungsposten kommt.

Erläuterungen zum Anlagespiegel auf Seite 26

1.1.2021

Stand am 1.1. des Haushaltsjahres	Abschreibungen						Buchwert am 1.1. des Haushaltsjah- res
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haus- haltsjahr	Abgänge im Haus- haltsjahr	Umbuchun- gen im Haus- haltsjahr	Zuschrei- bungen im Haus- haltsjahr	Kumulierte Abschreibun- gen (auch aus Vorjahren)	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
5	6	7	8	9	10	11	12
		+	-	+ / -	-	+	
68.393,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	68.393,90
56.964,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	56.964,00
10.203,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.203,20
1.226,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.226,70
5.484.651,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.484.651,50
286.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	286.500,00
3.056.071,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.056.071,00
2.065.520,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.065.520,50
76.560,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	76.560,00
19.329.327,20	6.930.480,95	0,00	0,00	0,00	0,00	6.930.480,95	12.398.846,25
799.331,41	217.656,25	0,00	0,00	0,00	0,00	217.656,25	581.675,16
12.048.595,31	1.715.007,11	0,00	0,00	0,00	0,00	1.715.007,11	10.333.588,20
6.481.400,48	4.997.817,59	0,00	0,00	0,00	0,00	4.997.817,59	1.483.582,89
111.352,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	111.352,40
4,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,40
111.348,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	111.348,00
175.375,41	65.492,40	0,00	0,00	0,00	0,00	65.492,40	109.883,01
86.710,55	17.560,80	0,00	0,00	0,00	0,00	17.560,80	69.149,75
62.844,21	37.796,52	0,00	0,00	0,00	0,00	37.796,52	25.047,69
2.012,19	199,20	0,00	0,00	0,00	0,00	199,20	1.812,99
23.808,46	9.935,88	0,00	0,00	0,00	0,00	9.935,88	13.872,58
25.169.100,41	6.995.973,35	0,00	0,00	0,00	0,00	6.995.973,35	18.173.127,06

5.1 Erläuterungen zum Anlagespiegel

Im Anlagespiegel werden die zum Sachanlagevermögen (A I bis A III) zählenden Vermögensgegenstände hinsichtlich ihrer Wertentwicklung dargestellt (§ 54 Bst. b HKRG).

Zu den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der bilanzierten Vermögensgegenstände, welche zu Beginn des betrachteten Haushaltsjahres vorhanden sind (Spalte 1) werden durch z.B. Neuanschaffungen die Zugänge im Haushaltsjahr (Spalte 2) hinzugezählt und Abgänge also z.B. Verkäufe (Spalte 3) abgezogen. Der sich hieraus ergebende Wert des Sachanlagevermögens (Spalte 5) ist im Sinne eines nachhaltigen Werteeerhalts entweder durch Investitionen zu erhalten oder durch die Substanzerhaltungsrücklage im Wert auszugleichen.

Die Abschreibungen zum 31.12. des Vorjahres (Spalte 6) umfassen sämtlichen in der Vergangenheit erfolgten Werteverzehr des Anlagevermögens. Die Abschreibungszugänge (Spalte 7) stellen den Werteverzehr am Sachanlagevermögen im aktuellen Haushaltsjahr dar. Die kumulierten Abschreibungen (Spalte 11) weisen den gesamten Werteverzehr aus Vorjahren und dem aktuellen Haushaltsjahr aus. Der hier ausgewiesene Betrag ist durch die Substanzerhaltungsrücklage vorzuhalten (s. 4.3.1.2).

Der ausgewiesene Buchwert (Spalte 12) beziffert den sogenannten Restbuchwert des Sachanlagevermögens, welcher sich in der Bilanz entsprechend widerspiegelt (A I bis A III). Zusammengefasst ergibt sich der Restbuchwert wie folgt:

Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten (1)	
+	Zugänge (2)
./.	Abgänge (3)
./.	historische Abschreibungen (6)
./.	Abschreibungen im Haushaltsjahr (7)
+	Zuschreibungen (10)
=	Restbuchwert (12)

6 Sonder- und Treuhandvermögen

6.1 Sondervermögen

Sondervermögen sind Teil des Gesamtvermögens der Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, welches durch Gesetz, Rechtsakt oder Rechtsgeschäft einer Zweckbindung unterliegen, welche die freie Verfügungsgewalt über das Vermögen einschränkt.

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig weist derzeit drei Sondervermögen aus.

6.1.1 Stiftung Ökumenisches Lernen

Die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat durch Beschluss vom 21. März 1996 die Stiftung Ökumenisches Lernen als unselbständige Stiftung der Landeskirche gebildet.

Zweck der Stiftung ist es, in jungen Menschen ein Lebensverständnis zu wecken, das die Würde des einzelnen Lebens unabhängig von der gesellschaftlichen Bewertung versteht. Zur Erreichung dieses Zieles vergibt die Stiftung Stipendien an Schüler und Schülerinnen.

Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Stiftungskapital in Höhe von 1.072.583,76 €.

Die Stiftung Ökumenisches Lernen wird als Sachbuchteil im Landeskirchlichen Haushalt geführt. Die Vermögenswerte der Stiftung sind somit in der Bilanz der Landeskirche konsolidiert.

6.1.2 Spendenfonds

Die Landessynode hat am 13. Oktober 1984 das Kirchengesetz über ein Sondervermögen zur Förderung und Finanzierung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten für Theologen und kirchliche Mitarbeiter aus der Landeskirche aus Spenden und anderen Mitteln (Spendenfondsgesetz) beschlossen.

In den Spendenfonds werden Spenden oder Erträge aus zweckbestimmten Rücklagen der Landeskirche eingebracht.

Der Spendenfonds weist eine zweckgebundene Rücklage in Höhe von 1.132.924,98 € aus.

Der Spendenfonds wird als Sachbuchteil im Landeskirchlichen Haushalt geführt. Die Vermögenswerte des Fonds sind somit in der Bilanz der Landeskirche konsolidiert.

6.1.3 Kirchliche Vermögensverwaltung

Aufgabe der Kirchlichen Vermögensverwaltung (KVV) ist es, den verfassungsmäßigen Auftrag der wirtschaftlichen Verwaltung des Finanzvermögens zu erfüllen. Zu diesem Zweck erfolgt u.a. eine Bündelung des Finanzvermögens verschiedener kirchlicher Körperschaften und Stiftungen. Die KVV legt die eingelegten Finanzmittel im Rahmen der landeskirchlichen Anlagerichtlinie an.

Aktivseite		€	€
A0	Ausgleichsposten Rechnungsumstellung		0,00
A	Anlagevermögen		342.962.689,69
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände		0,00
II.	Nicht realisierbares Sachanlagevermögen		0,00
	1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	
	2. bebaute Grundstücke	0,00	
	3. Glocken, Orgeln, techn. Anlagen und Maschinen	0,00	
	4. Kulturgüter, Kunstwerte	0,00	
	5. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	0,00	
III.	Realisierbares Sachanlagevermögen		0,00
	1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	
	2. bebaute Grundstücke	0,00	
	3. Technische Anlagen	0,00	
	4. Kunstwerke, sonstige Einrichtungen und Ausstattungen	0,00	
	5. Fahrzeuge	0,00	
	6. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	0,00	
IV.	Sondervermögen		0,00
V.	Finanzanlagen und Beteiligungen		342.962.689,69
	1. Finanzanlagen zur Deckung von Rückstellungen u.a. Passivpositionen	342.962.689,69	
	2. Absicherung von Versorgungslasten	0,00	
	3. Beteiligungen	0,00	
	4. sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen	0,00	
B	Umlaufvermögen		8.246.573,83
I.	Vorräte		0,00
II.	Forderungen		0,00
	1. Forderungen aus Kirchensteuern	0,00	0,00
	2. Forderungen an kirchlichen Körperschaften	0,00	
	3. Forderungen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften	0,00	
	4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	
	5. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	0,00	
III.	Liquide Mittel		8.246.573,83
	1. Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere	0,00	
	2. Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	8.246.573,83	
C	Aktive Rechnungsabgrenzung		709.756,21
D	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00
			351.919.019,73

Passivseite

	€	€
A Eigenkapital		0,00
I. Vermögensgrundbestand		0,00
1. Korrekturposten für Substanzerhaltungsrücklage	0,00	
II. Rücklagen, Sonst. Vermögensbindungen		0,00
1. Pflichtrücklagen	0,00	
a Betriebsmittelrücklage	0,00	
b Ausgleichsrücklage	0,00	
c Substanzerhaltungsrücklage	0,00	
d Bürgschaftssicherungsrücklage	0,00	
e Tilgungsrücklage	0,00	
2. Budget- und weitere Rücklagen	0,00	
a Budgetrücklage	0,00	
b Baurücklage	0,00	
c Personalkostenrücklage	0,00	
d Steuerschwankungsrücklage	0,00	
e sonstige Rücklagen	0,00	
3. Korrekturposten für Rücklagen	0,00	
a Korrekturposten für Wertschwankungen	0,00	
b Innere Darlehen	0,00	
4. Zweckgebundene Haushaltsreste, ggf. Haushaltsvorgriffe	0,00	
III. Ergebnisvortrag		0,00
1. Ergebnisvortrag Haushalt	0,00	
2. Ergebnisvortrag Invest	0,00	
IV. Bilanzergebnis		0,00
1. Bilanzergebnis Haushalt	0,00	
2. Bilanzergebnis Invest	0,00	
B Sonderposten		0,00
I. Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen		0,00
II. Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse, usw.		0,00
III. Erhaltene Investitionszuschüsse u.ä.		0,00
C Rückstellungen		0,00
I. Versorgungsrückstellungen		0,00
1. Pensionsrückstellungen	0,00	
2. Beihilferückstellungen	0,00	
II. Clearingrückstellungen		0,00
III. Sonstige Rückstellungen		0,00
D Verbindlichkeiten		350.774.366,08
I. Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern		0,00
II. Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften		350.774.366,08
III. Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften		0,00
IV. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		0,00
V. Darlehensverbindlichkeiten		0,00
VI. sonstige Verbindlichkeiten		0,00
E Passive Rechnungsabgrenzung		1.144.653,65
		<u>351.919.019,73</u>

6.1.3.1 Aktiva

6.1.3.1.1 Finanzanlagen (AV)

Die Kirchliche Vermögensverwaltung legt im Rahmen der maßgeblichen Kirchenverordnung und der landeskirchlichen Anlagerichtlinie gebündelt Finanzanlagen an. Nähere Informationen hinsichtlich der Anlagestruktur sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Art der Finanzanlagen	Buchwert		Kurswert (1.1.2021*)	
	€	%	€	%
			1.1.2021	
100% Rückzahlungserwartung	225.220.733,04	65,67	225.220.733,04	100,00
verzinsliche Wertpapiere	225.200.000,00		225.200.000,00	
Tagesgeld	20.733,04		20.733,04	
variable Rückzahlungserwartung	117.741.956,65	34,33	142.508.613,01	121,03
Investmentanteile, -fonds	70.778.452,09		72.422.047,54	
Währungsanleihen	7.963.504,56		8.787.276,26	
Aktien	39.000.000,00		61.299.289,21	
	342.962.689,69	100,00	367.729.346,05	107,22

* Bei einer Veräußerung der Finanzanlagen zum Bilanzstichtag würden sog. Stille Reserven in Höhe von ca. T€24.766 realisiert werden.

6.1.3.1.2 Aktive Rechnungsabgrenzung (C)

Bei Wertpapierkäufen und -verkäufen über dem Nominalwert (sogenannte Überpari-Käufe) wird der den Rückzahlungswert übersteigende Teil des Kaufpreises in den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten eingebucht. Dieser Überpari-Betrag wird über die Laufzeit des Wertpapierses in gleichen Jahresbeträgen reduziert. Der hier durchgeführten Abschreibung stehen die - in der Regel - höheren Zinseinnahmen des Wertpapierses gegenüber.

Aktive Rechnungsabgrenzung	1.1.2021
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	709.756,21 €
	709.756,21 €

Aus dem Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zum 1.1.2021 ergeben sich folgende künftigen Zahlungsströme zulasten der Zinseinnahmen:

Aktive Rechnungsabgrenzung	Jahr	1.1.2021
	2021	-293.540,09 €
	2022	-270.221,58 €
	2023	-85.251,96 €
	2024	-44.990,90 €
	2025	-8.300,36 €
	2026	-7.152,15 €
	2027	-299,17 €
		-709.756,21 €

6.1.3.2 Passiva

Die Kirchliche Vermögensverwaltung weist auf der Passivseite der Bilanz neben den Verbindlichkeiten (T€ 350.774) einen Passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von (T€ 1.145) aus.

6.1.3.2.1 Verbindlichkeiten (D)

Bezeichnung		1.1.2021
Landeskirche Braunschweig	73,62%	258.240.629,63 €
Pfarrpfündevermögen	3,43%	12.025.217,21 €
Baupflegestiftung	9,63%	33.763.949,50 €
Landeskirchliche Fonds	0,55%	1.943.389,75 €
Stiftung Domkirche Braunschweig	0,44%	1.531.942,45 €
Kirchliche Rechtsträger	10,19%	35.746.253,49 €
Dombaustiftung	0,23%	812.072,94 €
Dettmer´sche Stiftung	0,01%	20.074,05 €
Stiftung Posaunenwerk Braunschweig	0,09%	320.067,68 €
Diakoniestiftung im Braunschweiger Land	1,82%	6.370.769,38 €
		350.774.366,08 €

6.1.3.2.2 Passive Rechnungsabgrenzung (E)

Bei Wertpapierkäufen und -verkäufen unter dem Nominalwert (sog. Unterpari-Käufe) wird der den Rückzahlungswert unterschreitende Betrag in den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingebucht. Dieser Unterpari-Betrag wird über die Laufzeit des Wertpapierses in gleichen Jahresbeträgen aufgeholt. Einem Unterparikauf stehen in der Regel geringere Zinseinnahmen gegenüber.

Passive Rechnungsabgrenzung	1.1.2021
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	1.144.653,65 €
	1.144.653,65 €

Aus dem Passiven Rechnungsabgrenzungsposten zum 1.1.2021 ergeben sich folgende künftige Zahlungsströme zugunsten der Zinseinnahmen:

Passive Rechnungsabgrenzung	Jahr	1.1.2021
	2021	319.815,37 €
	2022	222.121,66 €
	2023	191.574,93 €
	2024	175.235,60 €
	2025	134.132,90 €
	2026	68.775,24 €
	2027	22.713,51 €
	2028	10.284,44 €
		1.144.653,65 €

6.2 Treuhandvermögen

Treuhandvermögen stellt Vermögensgegenstände dar, welche für einen Dritten verwaltet werden. Grundsätzlich erfolgt eine Darstellung des verwalteten Treuhandvermögens im Bilanzanhang. Die alternative Möglichkeit - das bilanzierte Eigenkapital des Treuhandvermögens im „Sonderposten“ (Passivseite) und unter der Position „Sondervermögen“ (Aktivseite) auszuweisen - wird nicht wahrgenommen.

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig verwaltet derzeit fünf Treuhandvermögen:

- Pfarrpfündevermögen
- Baupflegestiftung
- Landeskirchliche Fonds
- Stiftung Domkirche Braunschweig
- Dombaustiftung

6.2.1 Pfarrpfündevermögen

Der Begriff „Pfarrpfündevermögen“ stellt eine gedankliche Klammer für die Pfarren und Pfarrwitwentümer dar. Gemäß § 10 Abs. 2 BVG ErgG (ehemals § 37 Abs. 3 Pfarrerbesoldungs- und Versorgungsgesetz) sind die Pfarren und Pfarrwitwentümer selbständige Rechtsträger. Ihre Vermögen sind in ihrem Bestand zu erhalten. Sie werden treuhänderisch durch das Landeskirchenamt verwaltet.

Gemäß § 10 Abs. 3 BVG ErgG (ehemals § 37 Abs. 4 PfBVG) fließen die Erträge der Pfarren und Pfarrwitwentümer in die Landeskirchenkasse. Von den Erträgen ist die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrwitwen zu erbringen. Soweit diese Mittel nicht ausreichen, sind diese gemäß § 10 Abs. 1 BVG ErgG aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Landeskirche aufzubringen.

Gemäß Artikel 109 der Kirchenverfassung ist das Vermögen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten. Im Eigentum des Pfarrpfündevermögen (533 Pfarren- und Pfarrwitwentümer) befinden sich derzeit etwa:

- ca. 7.900 ha landwirtschaftliche Fläche
- ca. 800 ha Wald
- rund 700 Erbbaurechtsverträge
- rund 160 vermietete Wohnungen

Das Pfarrpfündevermögen hat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig 12.025.217,21 € zur Vermögensverwaltung überlassen.

6.2.2 Baupflegestiftung

Die „Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung)“ ist eine selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Zweck der Stiftung ist die Pflege, Unterhaltung und Fortentwicklung kirchlicher Gebäude.

Die Baupflegestiftung hat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig 33.763.949,50 € zur Vermögensverwaltung überlassen.

Darüber hinaus besitzt die Baupflegestiftung Gewerbeimmobilien im Waisenhausdamm in Braunschweig, sowie in der Porschestraße in Wolfsburg, welche ebenfalls von der Landeskirche verwaltet werden.

6.2.3 Landeskirchlicher Fonds

Der Landeskirchliche Fonds hat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig 1.943.389,75 € zur Vermögensverwaltung überlassen.

Darüber hinaus besitzt der Fonds diverse Immobilien in Wolfenbüttel und Braunschweig.

6.2.4 Stiftung Domkirche Braunschweig

Die öffentlich-rechtliche Stiftung Domkirche Braunschweig ist eine sogenannte Altstiftung, sodass eine Notwendigkeit für eine förmliche Stiftungssatzung nicht besteht. Die Verwaltung des Vermögens sowie die gesetzliche Vertretung führt das Landeskirchenamt (Kollegium) aus.

Die Stiftung Domkirche Braunschweig hat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig 1.531.942,45 € zur Vermögensverwaltung überlassen. Hierin enthalten ist das Vermögen der unselbständigen „Stiftung Dres. Karin und Hans-Joachim Düerkop“, welche sich in Trägerschaft der Stiftung Domkirche Braunschweig befindet.

Darüber hinaus besitzt die Stiftung Domkirche Braunschweig diverse Immobilien in Braunschweig.

- Domkirche Sankt Blasii (Burgplatz 7, Braunschweig)
- Domfriedhof
- Domsingschule (Papenstieg 2, Braunschweig),
- Wohn- und Gemeindehaus (Domplatz 5, Braunschweig)
- Wohnhaus (Gerstäcker Str. 18, Braunschweig)

6.2.5 Dombaustiftung

Die Dombaustiftung zu Braunschweig verfolgt gemäß ihrer Stiftungssatzung den Zweck, die Bauunterhaltung des Braunschweiger Doms Sankt Blasii und den Erhalt seiner Kunstschatze zu fördern. Darüber hinaus gilt ihr Augenmerk auch der kunst- und religionsgeschichtlichen Vermittlung durch kirchenpädagogische Projekte.

Im Dezember 2010 wurde ihr die unselbständige Ruth-Levin-Stiftung an die Seite gestellt. Die Dombaustiftung hat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig 812.072,94 € zur Vermögensverwaltung überlassen.

Die Landeskirche Braunschweig mit ihren Propsteien

